AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis				
1.	Hauptsatzung der Stadt Herten vom 18.November 2009	2-16		
2.	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates nach § 27 GO NW der Stadt Herten vom 18.11.2009			
3.	Bekanntmachung der Wahl der Mitglieder der Migrantinnen und Migranten für den Integrationsrat der Stadt Herten	29-30		
4	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Migrantinnen und Migranten im Integrationsrat der Stadt Herten am 07.02.2010	31-32		
5.	Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge	33-39		

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, "Der Bürgermeister"

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle

19.11.2009 Ausgabetag:

Jahresabonnement: 18,00 €

18/ 2009

Bestellung im Rathaus:

Zimmer: 134
Telefon: 02366 / 303-219
E-Mail: <u>a.aberspach@herten.de</u>



HAUPTSATZUNG

der Stadt Herten vom 18. November 2009

Gliederung:

I. Abschnitt:	Grundlagen			
	§ 1 Bezeichnung, Stadtgebiet, Stadtteile, Stadtbezirk§ 2 Wappen, Flagge, Siegel			
II. Abschnitt:	Rat			
	 § 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder § 4 Aufgaben des Rates § 5 Dringlichkeitsentscheidungen § 6 Bildung von Ausschüssen § 7 Integrationsrat § 8 Geschäftsordnung § 9 Unterrichtung der Einwohner § 10 Anregungen und Beschwerden 			
III. Abschnitt:	Bezirksverfassung			
	§ 11 Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben des			
	Bezirksausschusses § 12 Bezirksverwaltungsstelle			
IV. Abschnitt:	Bürgermeister und Beigeordnete			
	§ 13 Rechtsstellung, Aufgaben und Stellvertretung			
	des Bürgermeisters § 14 Beigeordnete			
V. Abschnitt:	Besondere Zuständigkeitsregelungen			
	§ 15 Gleichstellung von Frau und Mann§ 16 Personalangelegenheiten§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften			
VI. Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften			
	 § 18 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten § 19 Verdienstausfall § 20 Teilnahme an Sitzungen § 21 Öffentliche Bekanntmachungen § 22 In-Kraft-Treten 			

HAUPTSATZUNG

der Stadt Herten vom 18. November 2009

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 11. November 2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380ff), folgende Hauptsatzung für die Stadt Herten beschlossen:

I. Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Bezeichnung, Stadtgebiet, Stadtteile, Stadtbezirk

- (1) Herten führt die Bezeichnung "Stadt" It. Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20.04.1936 (Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Münster vom 02.05.1936, S.85).
- (2) Das Gebiet der ehemaligen Stadt Westerholt bildet einen Stadtteil mit der Bezeichnung "Herten-Westerholt".
- (3) Der Stadtteil Herten-Westerholt und der Gebietsteil der ehemaligen Gemeinde Polsum, der in die Stadt Herten eingegliedert wurde, bilden gemäß § 39 Abs.1 GO einen Stadtbezirk mit der Bezeichnung "Herten-Westerholt/Bertlich".
- (4) Die Grenzen des Gebietes der Stadt Herten und des Stadtteils Herten-Westerholt sind in der beigefügten topografischen Karte 1:70.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Die Grenzen des Stadtbezirks Herten-Westerholt/Bertlich sind in der beigefügten topografischen Karte 1:70.000, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Herten führt ein Wappen. Das Wappen ist geteilt und unten gespalten. Es zeigt oben in Grün ein liegendes, nach rechts offenes achtendiges weißes Geweih, unten rechts in Weiß eine fünfblättrige rote Rose. Es ist unten links sechsfach schwarzweiß geschacht.
- (2) Die Stadt Herten führt eine Flagge als Banner. Es ist von Grün zu Weiß im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt im weißen Bannerhaupt den Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt Herten führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund die Umschrift STADT HERTEN.

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung der Stadt Herten führt die Bezeichnung "Rat".
- (2) Die Bezeichnung des einzelnen Ratsmitgliedes lautet "Ratsfrau/Ratsherr".

§ 4

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen, u. a. insbesondere in den gemäß § 41 Abs. 1 GO nicht übertragbaren Angelegenheiten,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, in welchen er sich die Entscheidung vorbehalten oder von seinem Delegationsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 5

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters* mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen wird auf § 60 GO verwiesen.

§ 6

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung den Hauptausschuss und den Finanzausschuss als gemeinsamen Ausschuss mit der Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss", einen Rechnungsprüfungsausschuss und einen Betriebsausschuss ZBH (Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung). Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Rahmen des § 24 GO übertragen.
- (2) Außer den Pflichtausschüssen nach der Gemeindeordnung bildet der Rat im Rahmen der von der Stadt Herten wahrzunehmenden Aufgaben und nach den über die Erfüllung dieser Aufgaben ergangenen Gesetzen weitere Ausschüsse (sondergesetzliche Pflichtausschüsse).

^{*} Funktionsbezeichnungen nach dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

- (3) Der Rat kann darüber hinaus freiwillige Ausschüsse bilden.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse werden vom Rat durch Beschluss festgelegt, sofern dies nicht bereits in dieser Hauptsatzung geregelt ist. § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO sind zu beachten.
- (5) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse regelt der Rat durch eine Ausschussordnung.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; falls sie zum Zwecke der Unterrichtung des jeweiligen Ausschusses weitere Informationen benötigen, können sie nach schriftlicher Mitteilung an den Bürgermeister Akteneinsicht nehmen.

§ 7

Integrationsrat

(1) Der Integrationsrat besteht aus 10 durch Urwahl gewählte Mitglieder und 5 vom Rat der Stadt Herten bestellte Ratsmitglieder.

Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus.

- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. § 67 Abs. 2 GO findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
 - Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Der Integrationsrat soll mindestens in einem dreijährigen Rhythmus über die Lage der ausländischen Einwohner bzw. Einwohner mit Migrationshintergrund einen Bericht vor dem Rat der Stadt abgeben.
- (6) Dem Integrationsrat können beratende Mitglieder auf Vorschlag der Organisationen, die in der Integrationsarbeit tätig sind, angehören. Sie werden vom Rat bestellt.

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten geregelt.

§ 9

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt durch
 - a) Einwohnerversammlungen, die auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden können,
 - b) Herausgabe von Informationsschriften,
 - c) Presseveröffentlichungen.

Die einzelnen Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewandt werden.

- (3) Die Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (4) Der Bürgermeister bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einwohnerversammlungen. Er lädt ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Mitteilung im Lokalteil der örtlichen Zeitungen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. In Angelegenheiten, die allein oder überwiegend in die fachliche Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, kann die Zuständigkeit für die Durchführung der Versammlung auf den Vorsitzenden des Ausschusses übertragen werden.
- (5) Auf die Einwohnerversammlung kann verzichtet werden, wenn eine Unterrichtung der Einwohner durch Informationsschriften oder Presseveröffentlichungen ausreichend erfolgen kann. Der Bürgermeister führt die Unterrichtung im Auftrag des Rates durch. In den Informationsschriften und Presseveröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, dass die Einwohner Gelegenheit haben, sich innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen mit Anregungen und Bedenken zu den Vorstellungen der Stadt schriftlich zu äußern.

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Herten an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die 6 Tage vor dem Tag der Ratssitzung beim Bürgermeister eingegangen sind, werden unverzüglich den Mitgliedern des Rates zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (3) Die Eingaben von Bürgern sollen 5 Seiten Umfang nicht überschreiten. Bei umfangreicheren Schreiben kann dem Antragsteller aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zum Eingang der Unterlagen ausgesetzt werden.
- (4) Der Bürgermeister verweist eingegangene Anregungen und Beschwerden an die Fachausschüsse und die Verwaltung zur Beratung und Vorbereitung einer Entscheidung.
- (5) Der Bürgermeister bestätigt den Eingang der Anregungen und Beschwerden und teilt dabei mit, welcher Fachausschuss die Angelegenheit beraten wird. Gleichzeitig wird dem Bürger mitgeteilt, dass er im Ausschuss zu seinem Anliegen gehört werden kann.
- (6) Im Fachausschuss trägt die Verwaltung zu den Bürgeranliegen vor. Dem Antragsteller wird durch den Ausschuss ermöglicht, sein Anliegen kurz mündlich zu erläutern. Gleichlautende Eingaben dürfen nur einmal begründet werden.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 GO über die Anregungen und Beschwerden in seiner auf die Sitzung des zuständigen Fachausschusses folgenden Sitzung.
- (8) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (9) Bei anstehenden Sachentscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse werden darauf Bezug nehmende Anliegen von Bürgern einbezogen, wenn sie spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingegangen sind. Bei einer Verfristung erfolgt in der nächsten Sitzungsfolge die formelle Erledigung der Anregung durch den Haupt- und Finanzausschuss unter Hinweis auf die vorangegangene Sachentscheidung.
- (10) Bürgeranliegen, die sich nicht gem. § 24 GO an den Rat, sondern an den Bürgermeister wenden, können für den Fall der Ablehnung nicht vorsorglich vom Antragsteller als Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO deklariert und weiterverfolgt werden.
- (11) Ohne sachliche Prüfung sollen Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen werden, wenn
 - a) die Eingabe unleserlich ist oder die Behandlung mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist,
 - b) die Stadt Herten oder eines ihrer Organe sachlich oder örtlich unzuständig ist. Diese Anregungen und Beschwerden werden vom Bürgermeister der zuständigen Stelle zugeleitet,

- c) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
- d) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- e) sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden keinen neuen Sachvortrag enthalten.
- (12) Der Antragsteller wird vom Bürgermeister über die Entscheidung zu seinen Anregungen und Beschwerden unterrichtet.

III. Abschnitt: Bezirksverfassung

§ 11

Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben des Bezirksausschusses

- (1) Der Rat bildet für den Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich einen Bezirksausschuss. Dem Bezirksausschuss gehören 8 Ratsmitglieder und 10 sachkundige Bürger an.
- (2) Der Bezirksausschuss entscheidet im Rahmen der ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der Gesamtinteressen der Stadt Herten über
 - a) die Anlegung und Ausgestaltung von Grünanlagen und Kinderspielplätzen,
 - b) Ausgestaltung von Friedhöfen und Sportanlagen.
 - c) Gewährung von Zuschüssen für örtliche Vereine,
 - d) Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmäler.
- (3) Der Bezirksausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich betreffen, zu hören.

§ 12

Bezirksverwaltungsstelle

Im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

IV. Abschnitt: Bürgermeister und Beigeordnete

Rechtsstellung, Aufgaben und Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Ausschussordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herten festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Als solche Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten unter anderem:
 - a) Erlass von Geldforderungen der Stadt bis zu einer Höhe von 12.500,-- € aus Billigkeitsgründen,
 - b) Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche gegenüber der ursprünglichen Forderung bis zu 50.000,-- €,
 - c) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 50.000,-- € nicht übersteigt,
 - d) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten bis zu einem Wert von 50.000,-- € auf der Grundlage des Wertes der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes,
 - e) Verfügung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 50.000,-- € nicht übersteigt.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 14

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten der Stadt Herten wird auf maximal drei festgesetzt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".
- (2) Der für das Finanzwesen bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung "Stadtkämmerer". Er wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,-- € sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu

einer Höhe von 125.000,-- € zu genehmigen. Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- € unterschreiten.

V. Abschnitt: Besondere Zuständigkeitsregelungen

§ 15

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Herten mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre Bedenken, Vorschläge und Anregungen bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe des LGG bei allen Maßnahmen mit.

§ 16

Personalangelegenheiten

- (1) Die Beigeordneten der Stadt werden vom Rat gewählt. Sie können vom Rat abberufen werden.
- (2) Die für die Beigeordneten auszustellenden Urkunden und Verträge sowie die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse werden vom Bürgermeister oder seinem Vertreter und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet.

- (1) Verträge, die die Stadt Herten mit den Rats-, Ausschussmitgliedern sowie dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Herten abschließt, bedürfen der Genehmigung durch den Rat. Dies gilt nicht für
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
 - b) Vergaben von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Herten,
 - c) Angelegenheiten, die Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen.
- (2) Leitende Dienstkräfte der Verwaltung sind der Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstands, der Leiter des Bürgermeisteramtes, die Leiter der Fachbereiche sowie die Betriebsleiter des "Zentralen Betriebshofes Herten".

VI. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 18

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag) nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird für folgenden Personenkreis eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung (ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag) gezahlt. Sie beträgt für:
 - a) den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden (Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern)

den 3fachen,

b) die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters

den 1,5fachen

c) die Fraktionsvorsitzenden (Fraktionen mit 10 oder weniger Mitgliedern)

den 2fachen,

d) die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden (nach Maßgabe des § 46 GO)

den 1fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1.

(3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie beratende Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse, Beiräte und Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der

Entschädigungsverordnung. Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls ebenfalls für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion. Finden an einem Tag eine Ausschusssitzung und eine Teilfraktionssitzung statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(4) Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 19

Verdienstausfall

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde nach Stundenbruchteilen zu berechnen ist. Der Ersatz des entgangenen Verdienstes erfolgt gegen Nachweis.
- (2) Bei Unselbständigen kann der bestehende Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfallentschädigung an den Arbeitgeber abgetreten werden, so dass bei Lohnfortzahlung die Bruttolohnsumme zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung erstattet wird. Selbständige machen ihr Einkommen durch Vorlage eines Nachweises glaubhaft.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe von 7,-- €, soweit sie im Einzelfall Nachteile erlitten haben.
- (4) Hausfrauen/Hausmänner, die durch ihre Hausarbeit zum Unterhalt ihrer Familie beitragen, erhalten nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 Ziff. 3 GO einen Stundensatz in Höhe von 7,-- €.
- (5) Kinderbetreuungskosten nach § 45 Abs. 3 GO werden nicht erstattet für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls in keinem Fall überschritten werden darf, wird auf 20,-- € festgesetzt.
- (7) Die entschädigungsfähige Arbeitszeit endet in der Regel spätestens um 19.00 Uhr, die der Hausfrauen/Hausmänner spätestens um 22.00 Uhr. Gleichzeitig wird ein Höchststundensatz von 8 Stunden pro Werktag festgesetzt.

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstands (Bürgermeister und Beigeordnete) nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil. Sie sind darüber hinaus berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Leiter der Fachbereiche nehmen an den Sitzungen ihres Fachausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teil.
- (2) Über die Verpflichtung von weiteren Mitarbeitern zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses entscheidet der Bürgermeister.

Die Teilnahme von weiteren Mitarbeitern an Fachausschusssitzungen regeln die Leiter der Fachbereiche im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachausschussvorsitzenden.

§ 21

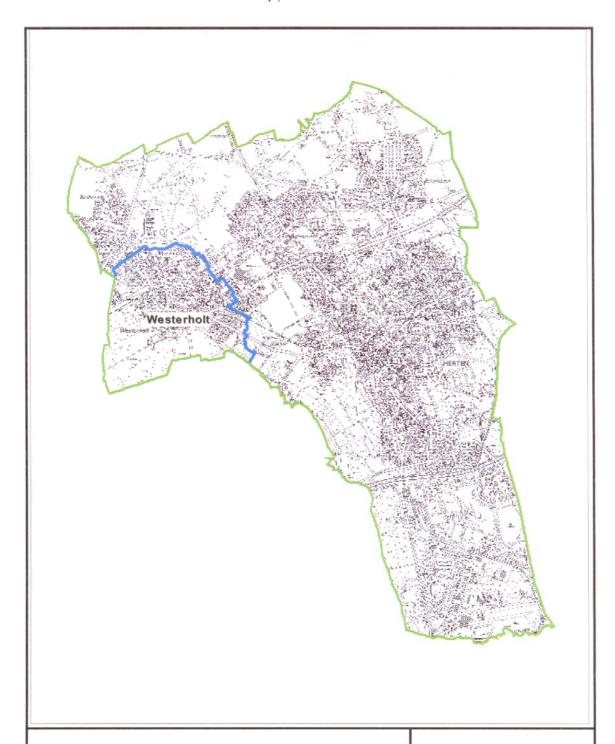
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herten, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Herten" vollzogen. Dies gilt auch, wenn ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden diese Bekanntmachungen allgemein durch Aushang an einer Bekanntmachungstafel am Eingang des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, öffentlich bekannt gemacht.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung der Stadt Herten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Herten in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

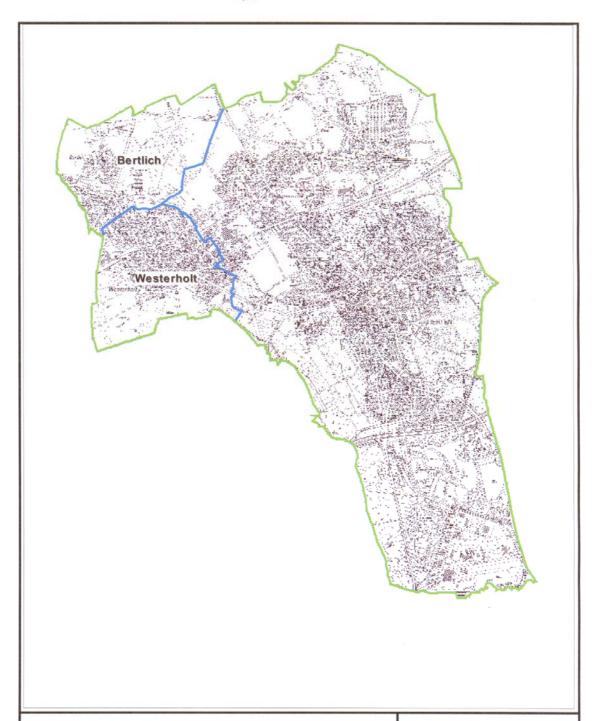


Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herten

Abgrenzung des Stadtteiles Herten - Westerholt

Herten

Maßstab 1:70.000



Anlage 2 zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herten

Abgrenzung der Stadtteile Herten - Westerholt / Bertlich

Herten

Maßstab 1:70.000

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Herten am 11.11.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossene Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Herten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der "Hauptsatzung der Stadt Herten" mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 18.11.2009

Dr. Uli Paetzel Bürgermeister

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates nach § 27 GO NW der Stadt Herten

Vom 17.11.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f sowie § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 11.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herten.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herten. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt.
- (3) Die Anzahl der von den Migrantinnen und Migranten zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Herten.

§ 2 Geltung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung NRW

- (1) Für die Wahl des Integrationsgremiums gelten die Vorschriften der §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in der jeweils geltenden Fassung über die Durchführung der Wahl (§ 33 bis § 44 KWahlO) und die Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 49 bis § 55 KWahlO) gelten entsprechend, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss, für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand und für den Briefwahlbezirk der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.
- (2) Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße

Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung oder andere Rechtsvorschriften bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Die Aufgaben des Wahlausschusses (§ 11 Abs. 3: Zulassung der Wahlvorschläge, § 24: Feststellung des Wahlergebnisses) können auch von dem zu den Kommunalwahlen gebildeten Wahlausschuss mit personenidentischer Zusammensetzung wahrgenommen werden. Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung NRW (GO NW) in der jeweils geltenden Fassung außer Betracht bleiben.
- (4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Wahlleiter beruft den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlvorstandes aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (5) Für die Briefwahlvorsteher und die Briefwahlvorstände gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Die Beisitzer des Wahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NW Anwendung finden.

§ 4 Bekanntmachungen

Der Wahlleiter macht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herten

- den Wahltag,
- die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke,
- die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter sowie Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen,

- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- die zugelassenen Wahlvorschläge,
- die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
- die Wahlbekanntmachung und
- das Wahlergebnis und die gewählten Bewerber

öffentlich bekannt.

§ 5 Stimmbezirke

Der Wahlleiter kann das Wahlgebiet in Stimmbezirke einteilen.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind
 - 1. Ausländer
- 2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nummern 2, 3, 4, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 1. 16 Jahre alt sein,
 - 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- (3) Nicht wahlberechtigt sind
 - 1. Ausländer,
- a) auf die das Ausländergesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber sind.
 - 2. Deutsche, die nicht von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

(4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 2 sowie alle Bürger.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8 Wahltag

- (1) Der Wahltermin wird vom Rat festgelegt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert mit der Bekanntmachung der Wahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Beim Wahlleiter können bis spätestens zum 48. Tag, 18.00 Uhr, Wahlvorschläge eingereicht werden. Wahlvorschläge können von den in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen als Listenwahlvorschläge (Wählergruppe) oder als Einzelwahlvorschlag (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge nebst Anlagen sind unter Verwendung der amtlichen Vordrucke in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen. § 29 dieser Satzung gilt entsprechend. Die amtlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter auf Anforderung kostenfrei ausgehändigt.
- (2) Listenwahlvorschläge und Einzelbewerber müssen durch die Unterschrift von 1 von Tausend, mind. 5 und höchsten 50 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch wahlberechtigte Bewerber ist zulässig. Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages ist die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, es sei denn, der Nachweis kann

infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- (3) Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, das Geburtsdatum, die Hauptwohnung und die Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten. Jeder Listenwahlvorschlag muss mit einer Bezeichnung der Wählergruppe versehen sein; fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Listenwahlvorschläge können auch zusätzlich mit einer Kurzbezeichnung, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern auch mit einem Kennwort bezeichnet werden. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Er darf in einen Wahlvorschlag nur aufgenommen werden, wenn er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- (4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

§ 10 Aufstellung der Bewerber

- (1) Ein Bewerber kann für einen Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Wahlberechtigtenversammlung hierzu gewählt worden ist. In dem Listenwahlvorschlag kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag aufgestellten Bewerber sein kann. Die Bestimmung der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Listenwahlvorschlag sowie die Bestimmung der Ersatzbewerbung erfolgt durch geheime Wahl. Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- (2) Die Versammlung der Wahlberechtigten wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt zwei weitere Wahlberechtigte, die gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in dem Listenwahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Annahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und dem Ergebnis der Abstimmung sowie die Versicherung an Eides statt sind mit dem Listenwahlvorschlag einzureichen; die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift

und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sind Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

§ 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.
- (2) Mängel eines Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Sind in einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder persönlicher Stellvertreter nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Listenwahlvorschlag gestrichen.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

§ 12 Zurücknahme eines Wahlvorschlages

- (1) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 10 dieser Satzung braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind mit den in § 9 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Angaben bekannt zu geben; statt des Tages der Geburt ist jeweils nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben.
- (2) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung und einer möglichen Kurzbezeichnung sowie den Namen und Vornamen der ersten drei Bewerber, die Wahlvorschläge der Einzelbewerber mit deren Namen und Vornamen sowie einem möglichen Kennwort aufgenommen.

§ 32 Absatz 6 KWahlO findet keine Anwendung.

§ 15 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der zuständigen Behörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Diese Wahlberechtigten sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, dass sie von Amts wegen ins Wählerverzeichnis der für die neue Wohnung zuständigen Gemeinde eingetragen werden und dass sie nur in der Zuzugsgemeinde wahlberechtigt sind. In der Fortzugsgemeinde sind die Betroffenen aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

(3) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Verlegt ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter nach dem Stichtag seine Wohnung, bei mehreren

Wohnungen die Hauptwohnung, innerhalb des Wahlgebietes, so führt dies nicht zu einer Fortschreibung des Wählerverzeichnisses.

- (4) Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl für Wahlberechtigte zur Einsichtname bereitgehalten. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb der Einsichtsfrist werden Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder gestrichen, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Wahlleiter bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses am zweiten Tag vor der Wahl zu berichtigen sind.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlleiter Einspruch einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden, über die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (7) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs in einem möglichen Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 28).

§ 16 Wahlbenachrichtigung

Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens bis zum einundzwanzigsten Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung nach dem Muster der Anlage 2 und Anlage 3 zu § 13 KWahlO.

§ 17 Wahlscheinantrag und Erteilung von Wahlscheinen

- (1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann mündlich oder schriftlich beantragt werden, eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Form als gewahrt. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. § 19 Absatz 3 und Absatz 4 KWahlO und § 20 KWahlO gelten entsprechend.

- (3) Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "Wahlschein" oder "W" eingetragen. Wird die Erteilung eines Wahlscheins versagt, so kann dagegen schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch beim Wahlleiter eingelegt werden. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und für das Wahlscheinverfahren endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 29) nicht aus.
- (4) Werden Wahlberechtigte, die bereits einen Wahlschein erhalten haben, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. § 20 Abs. 8 KWahlO gilt entsprechend.

§ 18 Öffentlichkeit der Wahl

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und Briefwahlbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.
- (2) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach wirft er den Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. § 41 Absatz 1 Satz 3 KWahlO findet keine Anwendung.

§ 20 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. § 26 Absatz 2 KWahlG, § 56 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 und § 57 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 KWahlO gelten entsprechend.

§ 21 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses festzustellen und mit der Zahl der in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 22 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 23 Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände und die Ermittlung des Briefwahlergebnisses gelten § 27 KWahlG und §§ 56 und 58 bis 60 KWahlO entsprechend.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach vorangegangener Vorprüfung durch den Wahlleiter stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben und welche Bewerber und Einzelbewerber gewählt worden sind. § 61 KWahlO gilt entsprechend.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach dem Divisor-Verfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague / Schepers. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerber/ innen in ihr enthalten sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 25 Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Bekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. § 36 KWahlG und § 62 KWahlO gelten entsprechend.
- (2) Der Wahlleiter macht die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.
- (3) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 28). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 26 Mandatsverlust

- (1) Ein Mandatsträger verliert seinen Sitz
 - 1. durch Verzicht.
 - 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
- 3. durch ein Parteiverbot gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, durch eine Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes und durch eine Entscheidung nach Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung (§ 46 KWahlG gilt entsprechend),
- 4. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
 - 5. durch Inkompatibilität (§ 7 Absatz 1),
 - 6. durch Annahme der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Herten.

(2) Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann auch mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.

§ 27 Ersatzbestimmung von Mandatsträgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Mandatsträger stirbt oder sonst aus dem Integrationsrat ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste des Listenwahlvorschlages besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

In dem Listenwahlvorschlag bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder die gemäß § 26 ihren Verzicht erklärt haben. Ist der Listenwahlvorschlag erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Mitgliederzahl des Integrationsgremiums vermindert sich entsprechend.

- (2) Wenn ein gewählter Einzelbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn er als Mandatsträger stirbt oder sonst aus dem Integrationsgremium ausscheidet, so wird sein Sitz nicht nach besetzt; die Mitgliederzahl des Integrationsgremiums vermindert sich entsprechend.
- (3) Der Wahlleiter stellt die Nachfolge oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

§ 28 Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl ist von Amts wegen zu beschließen. § 40 Abs. 1 des KWahlG findet entsprechende Anwendung.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl oder die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch erhoben werden, wenn
- a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Bewerbers für ungültig erachtet wird,
- b) die Wahl aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung für ungültig erachtet wird, sofern diese im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis und die damit verbundene Zuteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können,
- c) die Wahl aufgrund der Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet wird.

(3) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie von jeder Person, die als Bewerber in einem Wahlvorschlag an der Wahl teilgenommen hat, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(4) Über den Einspruch entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss. Die Entscheidung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist zu treffen. Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist endgültig; die Rechtsfolgen treten mit der Beschlussfassung ein.

§ 29 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 30 Fristen und Termine

Die in dieser Wahlordnung genannten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 31 Amtsperiode

Die Mitglieder des Integrationsrates werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Die Wahl findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Integrationsrates weiter aus.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung 2004 für die Wahl des Integrationsrates außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Wahlordnung für die Integrationswahl der Stadt Herten am 07.02.2010, die der Rat in seiner Sitzung am 11.11.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Wahlordnung für

die Wahl des Integrationsrates nach § 27 GO NW der Stadt Herten

mit dem Ratbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Wahlordnug nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d. oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.11.2009

Dr. Paetzel Bürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG

Am Sonntag, dem 07. Februar 2010 findet in Herten die

Wahl der Mitglieder der Migrantinnen und Migranten für den Integrationsrat der Stadt Herten

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten nach dem 04. Januar 2010 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07. Februar 2010 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, im Raum 114 (Sitzungszimmer) zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel wird amtlich hergestellt und enthält die Listenvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

Die Einzelbewerber werden mit Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift in die Stimmzettel aufgenommen. Bei Listenbewerbern erscheint anstelle dessen die Wählergruppe, für die diese antreten und deren Kurzbezeichnung. Für eine Liste wird maximal der erste, der in der Liste genannten Bewerber in den Stimmzettel aufgenommen.

Rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlags enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Herten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lindner Wahlleiter

Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge

Gemäß Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der Hertener Stadtwerke GmbH hat die Geschäftsführung die Änderung der Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge wie folgt beschlossen:

Die Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge werden gemäß Anlage ab dem 01.11.2009 festgesetzt.

Die Fernwärmeabgabepreise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 9. November 2009

Bürgermeister

Entsprechend der Preisänderungsklauseln (Nr. 5.1 und 5.2 der Preislisten gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages – Anlage –) werden die den Preis bestimmenden Elemente zum **01. November 2009** wie folgt festgesetzt:

Stand 01.11.2009

L	14,84 €/h
K	83,80 €/t SKE
HEL	43,43 €/hl
1	132,71

Basiswerte

Lo	6,69 €/h
Ko	146,74 €/t SKE
HELo	23,00 €/hl
lo	102,6

Ab 01.11.2009 betragen die Preisänderungsfaktoren für die Berechnung des Arbeits- bzw. Jahresgrundpreises somit:

Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	1,3973
Preisänderungsfaktor Leistungspreis	1.9137

Ab dem 01. November 2009 beträgt der Arbeitspreis somit 0,0372 €/kWh/netto (0,0443 €/kWh/brutto).

Die Jahresgrundpreise verändern sich unter Anwendung des Preisänderungsfaktors (Basis-Grundpreis – Nr. 2 der Preisliste gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages - multipliziert mit dem Preisänderungsfaktor).

Die Preise und die Preisbestandteile für den Messpreis bleiben unverändert.

Als Anlage ist die ab dem 01.11.2009 gültige Preisliste für das $130^{\circ}/75^{\circ}$ -Netz beigefügt.

Die neuen Preisänderungsfaktoren für den Arbeitspreis bzw. Jahresgrundpreis gelten ab dem 01. November 2009 für alle Fernwärmeverträge der Hertener Stadtwerke GmbH.

HERTENER STADTWERKE GMBH

Preisliste gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages

Preisliste Nr. 1/2009 für die 130/75°C Netze

		Basispreise 01.03.1984	Stand 01.11.2009
1.	Arbeitspreis	Netto 0,0266 €/kWh Brutto 0,0317 €/kWh	Netto 0,0372 €/kwh Brutto 0,0443 €/kwh
2.	Jahresgrundpreis a) Der Jahresgrundpreis bezoge auf die Normwärmeleistung von 1 kW beträgt	01.03.1984 n Netto 15,34€/a Brutto 18,25€/a	01.11.2009 Netto 29,36 €/a Brutto 34,94 €/a
	 b) Bezogen auf den Volumenstr von V = 1 m³/h beträgt der Jahresgrundpreis 	om Netto 981,14 €/a Brutto 1.167,56 €/a	

3. Messpreis 01.11.2009

Der Jahrespreis für Messung und					
Abrechnung beträgt je Wärmezähler			Netto	Netto	Brutto
Nennleistung	Qn bis	0,75 m3/h	61,36 €/a	79,59 €/a	94,71 €/a
	Qn bis	2,50 m3/h	73,63 €/a	95,51 €/a	113,66 €/a
	-	10,00 m3/h	92,03 €/a	119,39 €/a	142,07 €/a
	On übe	r 10,00 m3/h	168,73 €/a	218,87 €/a	260,46 €/a

4. Umsatzsteuer

Auf die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet und auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die Umsatzsteuer wird seit dem 01.01.2007 mit 19 % berechnet. Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer und sind gerundet.

5. Preisänderungen

Bei Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die in Ziffer 1 - 3 genannten Nettopreise nach folgenden Preisänderungsklauseln:

- 1) Arbeitspreis P = Po * (0.20 L/Lo + 0.22 K/Ko + 0.18 HEL/HELo + 0.30 I/Io + 0.10)
- 2) Jahresgrundpreis und Messpreis P = Po * (0,25 + 0,75 L/Lo)

In den Formeln bedeuten:

P = neuer Preis

Po = Basispreise

- Jahresgrundpreis- Arbeitspreis

- Meßpreis

L = 14,84 €/h

Κ

neue tarifliche Stundenvergütung

- Stand 01.11.2009 -

Diese ergibt sich aus der Vergütungsgruppe B1 (Basisvergütung) für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e.V. Essen. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsgrundvergütung (Basisvergütung) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat. Für die Ermittlung der Stundenvergütung gelten der zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften IGBCE und ver.di abgeschlossene Vergütungstarifvertrag und der Manteltarifvertrag. Sollten während der Laufzeit des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zur Anwendung kommt der zum Zeitpunkt der Preisänderung gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste gültige Lohn.

Er errechnet sich aus der jeweils gültigen Monatsvergütung und der gültigen Arbeitsstundenzahl.

Lo = 6,69 €/h Basis der Stundenvergütung

= 83,80 €/t/SKE neuer Kohlepreis - Stand 01.11.2009 -

Der kohlepreisabhängige Anteil ändert sich mit dem BAW-Grenzübergangspreis für Importkohle, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Wirtschaft in Eschborn.

Erfolgt die Preisänderung zum

01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des Halbjahres-Mittelwertes die veröffentlichten Werte für das III. und IV. Quartal des Vorjahres berücksichtigt.
01.11. eines Kalenderjahres, so werden die veröffentlichten Werte für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres berücksichtigt.

Ko = 146,74 €/t/SKE Kohle-Basispreis

HEL = 43,43 €/hl neuer Preis für extra leichtes Heizöl - Stand 01.11.2009 -

> Jeweiliger 6-Monatsdurchschnittspreis, der den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte - bei einer Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher 40 - 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher für den Geltungsbereich Bundesgebiet zu entnehmen ist.

Erfolgt die Preisänderung gemäß 5.1 zum

- 01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des 6-Monatsdurchschnitts die Monate Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres berücksichtigt.
- 01.11. eines Kalenderjahres, so werden die Monate April bis September des lfd. Kalenderjahres berücksichtigt.

Der 6-Monatsdurchschnittswert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma aufoder abgerundet.

HELo = 23,00 €/hl Basispreis für extra leichtes Heizöl

I = 132,71 - Stand 01.11.2009 -

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugungspreise) zu entnehmen.

Es gilt der Index (langfristige Übersicht) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Fertigerzeugnisse der Investitionsgüter.

Die Indexangaben sind auf Basis 1985 = 100,0 bezogen. Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres. Der Index für das Kalenderjahr 1986 beträgt 102,6.

lo = 102,6 Basis für den Investitionsgüterindex

- Jahresindex 1986 -

6. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Preisänderungen können von dem Tage an, ab dem eine Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente eingetreten sind, geltend gemacht werden. Änderungen der in Ziffer 1 - 3 genannten Preise werden öffentlich bekanntgegeben. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformel für den Grund- und Arbeitspreis wurden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung K/HEL/L mit den zugehörigen Teilfaktoren 0,75 bzw. 0,20/0,22 0,18/0,30 multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte Ko/HELo/Lo/lo dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- und Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Jahresgrund-, Meß- bzw. Arbeitspreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten bei der Hertener Stadtwerke GmbH eingesehen werden.

Macht die Hertener Stadtwerke GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so wird ihr Recht dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die reisänderungsformel gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

7. Verzugskosten - Stand 01.01.2007 -

- a) Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVB FernwärmeV)
 Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal
 Wird ein Beauftragter der Hertener Stadtwerke GmbH im
 Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig,
 werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit
 berechnet.

 3,50 €
- b) Verzugszinsen Während des Verzugs werden Zinsen in Höhe von 4% berechnet.
- c) Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVB Fernwärme V)
 Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten
 pauschal in Höhe von
 für jede Wiederinbetriebnahme werden Kosten pauschal
 in Höhe von
 zuzüglich Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen
 Steuersatz berechnet.

8. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- a) Sollten nach Vertragsabschluß Steuern oder sonstige Abgaben und Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung oder auf die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ziffer 1 3 entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- b) Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt, die Preise in Ziffer 1 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.

HERTENER STADTWERKE GmbH